§ 17 StGB Verbotsirrtum

Start

Verbotsirrtum, § 17 StGB

- Def: Wer sich vorstellt, sein Verhalten sei durch einen nicht existenten Erlaubnissatz gedeckt und deshalb meint, er handele nicht rechtswidrig, unterliegt einem Verbotsirrtum.
- Bsp.: jemand zerschlägt ein fremde Vase und glaubt, dass das deutsche Recht dies billige.
- Irrtum schließt die Schuld aus, § 17 Satz 1 StGB oder
- Minderung bei Vermeidbarkeit, § 17 Satz 2 StGB
- Theorien
  - Vorsatztheorie
  - Strenge Schuldtheorie
  - Eingeschränkte Schuldtheorie
  - Rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie
  - dazu Sch/Sch § 16 RN 15-20

LESEN !

Täter irrt über das Verbotensein seiner Tat

- Täter hat kein Bewußtsein, Unrecht zu tun
- Unrechtsbewußtsein = Einsicht des Täters, daß sein Tun oder Unterlassen gegen die durch verbindliches Recht erkennbare Wertordnung verstößt (T/F § 17 RN 3-7 und 11)

Unterscheide

- indirekter Verbotsirrtum
  - Erlaubnisirrtum
  - Erlaubnistatbestandsirrtum
- direkter Verbotsirrtum

Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums

- Fragen nach der Einsichtsfähigkeit des Täters Unrecht zu tun, aufgrund seiner individuellen Fähigkeiten und beim Einsatz aller seiner Erkenntniskräfte und sittlichen Wertvorstellungen (so BGHSt 4,1)

Rechtsfolge

- bei vermeidbaren Verbotsirrtum
  - Unrechtsbewußtsein (Schuld) bleibt bestehen
  - evtl. Strafmilderung nach §§ 17 S. 2, 49 I StGB
- bei unvermeidbaren Verbotsirrtum
  - Unrechtsbewußtsein entfällt
  - Täter ist straflos, § 17 S. 1 StGB

Indirekter Verbotsirrtum

- als Erlaubnisirrtum
  - Täter glaubt an das Bestehen eines nicht anerkannten Rechtfertigungsgrundes oder er verkennt die Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes
- als Erlaubnistatbestandsirrtum
  - Täter glaubt an einen rechtfertigenden Sachverhalt u. hält sich in seiner Rechtfertigungshandlung in den Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes

Direkter Verbotsirrtum

- Täter handelt tatbestandsmäßig
- Täter handelt rechtswidrig
- Täter glaubt sein Tun ist nicht verboten